

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 17/85

BESCHLUSS

in Sachen

Marlis H[REDACTED], V[REDACTED] Ring [REDACTED], W[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Arthur R[REDACTED] sen., B[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 17. April 1986 durch den Vizepräsidenten des Bundes-
gerichtshofes Dr. Thumm und die Richter Dr. Eckstein,
Dr. Vogt, Dr. Räfle und Dr. Lambert-Lang

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des 22. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. No-
vember 1985 wird auf ihre Kosten zurück-
gewiesen.

G r ü n d e :

Durch das am 8. Mai 1985 verkündete Urteil ist die
Beklagte verurteilt worden, 250 000 DM nebst Zinsen zu
zahlen. Sie wurde von ihrem Anwalt über die ergangene Ent-
scheidung informiert. Das Urteil ist am 27. Juni 1985 zu-
gestellt, die Berufung am 8. August 1985 eingelegt worden.
Den Antrag vom 26. August 1985, ihr Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand zu gewähren, da sie wegen einer Blind-
darmentzündung ihres Sohnes von einem Urlaub statt am
18. Juli erst am 30. Juli 1985 zurückgekommen sei, hat das
Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Die Beschwerde der Beklagten bleibt ohne Erfolg.

Die Beklagte war nicht ohne ihr Verschulden gehindert,
die Frist zur Einlegung der Berufung einzuhalten (§ 233 ZPO).
Von einer Partei, die mit der alsbaldigen Zustellung eines,
wie ihr bekannt ist, bereits verkündeten Urteils rechnen
muß, ist zu erwarten, daß sie bei Antritt eines Urlaubs von

- 3 -

mehreren Wochen dafür Sorge trägt, daß sie für ihren Prozeß bevollmächtigten erreichbar bleibt (vgl. z.B. BGH Beschl. v. 1. Dezember 1978, I ZB 9/78, LM § 233 ZPO (I) Nr. 16; BGH Beschl. v. 7. März 1979, IV ZB 62/78, VersR 1979, 573, vgl. auch BGH Beschl. v. 10. Februar 1977, III ZB 3/76, VersR 1977, 433). Das hat die Beklagte hier versäumt. Sie ist am 19. Juni 1985 in das Ausland in Urlaub gereist mit der Absicht, am 18. Juli, also über vier Wochen später, an ihren Wohnsitz zurückzukehren. Da sie Kenntnis von ihrer bereits im Mai ergangenen Verurteilung zur Zahlung hatte, ist ihre Behauptung, ihr Ehemann habe sich bis 6. Juli "sporadisch in der Wohnung aufgehalten und die Post kontrolliert zu unbestimmt, um eine ausreichende Vorsorge für eventuelle Zustellungen darzutun, zumal es an jeder Darlegung fehlt, wieso die Beklagte dann, wie sie versichert, das Schreiben ihres Anwalts vom 1. Juli 1985 mit der Mitteilung über die Zustellung des Urteils an sie erst bei ihrer Rückkehr am 30. Juli vorgefunden haben will. Bei regelmäßiger Kontrolle bis 6. Juli hätte dies nicht passieren können.

Selbst wenn die Beklagte jedoch der Meinung war, bis 6. Juli habe sie für ordnungsgemäße Postkontrolle Sorge zu tragen, mußte sie sich, als sich ihre Rückreise über den 18. Juli hinaus verzögerte, angesichts des ihr bekannten Urteilsspruchs und der nur bis 6. Juli kontrollierten Post mit ihrem Anwalt in Verbindung setzen, woran sie auch spätestens seit der Entlassung ihres Sohnes aus dem Krankenhaus am 24. Juli 1985 nicht mehr durch die Sorge um die Gesundheit ihres Kindes gehindert war. Eine Nachfrage bei dem Anwalt zu diesem Zeitpunkt hätte zu einer rechtzeitigen Berufungseinlegung auch noch ausgereicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

/

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren
beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Thumm

Dr. Eckstein

Vogt

Räfle

Lambert-Lang